

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 234/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dora Asznian K [REDACTED] ,

Hofter Mullen Straat [REDACTED], Dilbeck B [REDACTED]/Be[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Ir. [REDACTED],

Aachen -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht billigt (§ 211 Abs. 1 BGO) die ablehnende Entscheidung der Behörde über den Abhilfeantrag der Klägerin. Das veranlaßt nicht die Zulassung der Revision. Die Ermessensentscheidung der Behörde und ihre Würdigung durch das Berufungsgericht weichen nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und werfen auch sonst keine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 BGO zur Zulassung der Revision führen könnte. Es liegt auf der Hand, daß die Klägerin ihr Abhilfeverlangen mit den vervielfältigten Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 22. Dezember 1972 und 23. Januar 1973 nicht wie erforderlich begründet hat, so daß die Abhilfeverweigerung schon aus diesem Grunde nicht zu beanstanden ist.

Mai

Portmann